

Merkblatt Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

1. Allgemeine Hinweise

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Bezeichnungen nebeneinander zu verwenden. Angesprochen sind stets Frauen und Männer.

2. Grundlagen

Wenn Sie sich scheiden lassen, wird ein sogenanntes Versorgungsausgleichsverfahren durchgeführt. Hierbei werden die Versorgungs- und Rentenansprüche, die Sie und Ihre ehemalige Ehegattin bzw. Ihr ehemaliger Ehegatte während der Ehezeit erworben haben, gleichmäßig aufgeteilt. Sofern Sie Ansprüche abgeben müssen, sind Sie ausgleichspflichtig. Erhalten Sie Ansprüche, sind Sie ausgleichsberechtigt.

Haben in der Ehezeit beide Ehegatten Ansprüche erworben, sind Sie in der Regel sowohl ausgleichsverpflichtet als auch –berechtigt. Für Personen, die in einem Beamtenverhältnis zum Land Rheinland-Pfalz stehen, erfolgt der Versorgungsausgleich durch externe Teilung; d.h. es wird ein Anspruch zu Gunsten der ausgleichsberechtigten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

Dies gilt auch dann, wenn beide geschiedenen Ehegatten im Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Das Versorgungsausgleichsverfahren ist auch durchzuführen, wenn Sie nach dem 31.12.2004 eine Lebenspartnerschaft begründet haben und diese aufgehoben wird.

3. Zuständigkeit

Das Familiengericht entscheidet darüber

- wer
- wem
- in welcher Höhe (Ausgleichswert)
- in welcher Form

einen Versorgungsausgleich erbringt.

4. Auswirkungen des Versorgungsausgleichs

4.1 Entscheidung während des aktiven Dienstverhältnisses

Während Sie in einem aktiven Dienstverhältnis stehen, werden Ihre Bezüge nicht gekürzt. Es ist unerheblich, ob der bzw. dem Ausgleichsberechtigten bereits eine Rente aus dem erworbenen Anspruch gezahlt wird oder ob diese bzw. dieser wiederverheiratet ist.

Die Kürzung beginnt grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand.

4.2 Entscheidung im Ruhestand

Das Ruhegehalt wird ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich gekürzt.

5. Höhe des Kürzungsbetrags

Der durch das Familiengericht festgesetzte Versorgungsausgleich bildet den Ausgangswert. Dieser Wert wird u.a. auf Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ermittelt, die am letzten Tag der Ehezeit maßgebend sind.

Der festgesetzte Betrag wird bei allgemeinen Erhöhungen oder Verminderungen der Bezüge – rückwirkend vom Ende der Ehezeit an – fortgeschrieben (**Dynamisierung**).

5.1 Fortschreibung vor Eintritt in den Ruhestand

Die Fortschreibung erfolgt mit den Vomhundertsätzen, die für die in festen Beträgen zu zahlenden Versorgungsbezüge maßgebend sind. Diese Vomhundertsätze sind in der Regel um 0,1 v. H. geringer als die für die allgemeinen Erhöhungen maßgebenden Prozentsätze.

Beispiel 1:

Ende der Ehezeit:	31.03.2015
Entscheidung Familiengericht:	02.09.2015
Versorgungsausgleich	
(Stand: 31.03.2015)	100,00 €
Anpassung per 01.03.2016	
um 2,2 v. H.=	<u>2,20 €</u>
neuer Versorgungsausgleichsbetrag	102,20 €

5.2 Fortschreibung nach Eintritt in den Ruhestand

Der Kürzungsbetrag wird in dem Verhältnis erhöht oder gemindert, in dem sich das Ruhegehalt erhöht oder mindert. Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften bleiben außer Acht.

Beispiel 2:

Daten zu Ehezeit und Entscheidung Familiengericht: siehe Beispiel 1

Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des **31.01.2016**

Versorgungsausgleich	
(Stand: 01.03.2015)	100,00 €
Anpassung zum 01.03.2016	
Ruhegehalt nach Erhöhung:	3.069,00 €
Ruhegehalt vor Erhöhung:	<u>3.000,00 €</u>
Unterschied	69,00 €

Verhältnissberechnung:

$$\frac{69,00 \text{ Euro} * 100}{3.000,00 \text{ Euro}} = 2,30 \text{ v.H.}$$

Versorgungsausgleich	
(Stand: 01.03.2015)	100,00 €
Anpassung um 2,30 v. H. =	<u>2,30 €</u>
neuer Versorgungsausgleichsbetrag	102,30 €

6. Hinterbliebenenbezüge

Verstirbt die ausgleichspflichtige Person und werden aus deren Recht Hinterbliebenenbezüge gewährt, werden diese ebenfalls um den Versorgungsausgleich gekürzt.

Der Kürzungsbetrag ergibt sich, in dem der maßgebliche Versorgungsausgleichsbetrag mit den Anteilssätzen der Hinterbliebenenversorgung multipliziert wird:

- Witwen / Witwer:
grundsätzlich 55 v. H. (ggf. 60 v. H.)
- Waisen:
 - 12 v. H./ 20 v. H. (Halb-/Voll-)
 - 30 v. H. (Dienstunfallversorgung)

Beispiel 3:

Daten: siehe Beispiel 3

Ableben des Ruhestandsbeamten am 30.11.2016

Versorgungsausgleich	
(Stand: 01.03.2016)	102,30 €
Kürzung im Rahmen des	
Witwengeldes auf 55 v. H. =	56,27 €
Kürzung im Rahmen eines	
Halbwaisengeldes auf 12 v. H. =	12,28 €

7. Abwenden der Kürzung der Versorgungsbezüge (Kapitalisierung)

Die Kürzung der Versorgungsbezüge können Sie ganz oder teilweise abwenden, indem Sie einen Kapitalbetrag an die Pfälzische Pensions-Anstalt zahlen. Sie können den Betrag jederzeit zahlen - auch noch im Ruhestand. Ein vom Familiengericht festgesetzter Versorgungsausgleich i.H.v. 100 € kann durch einen Kapitalbetrag von ca. 23.000 € abgewendet werden.

Dieser Betrag wird ab dem Tag der Entscheidung des Gerichts bis zur Rückzahlung fortgeschrieben (siehe Beispiele 1 und 2).

8. Anpassung und Abänderung nach Rechtskraft

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, den Versorgungsausgleich anzupassen bzw. abzuändern. Diesbezügliche Regelungen finden Sie im Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG).

Alle Anpassungen und Änderungen wirken ab dem Folgemonat der Antragstellung.

8.1 Anpassung wegen Unterhalt (§§ 33, 34 VersAusglG)

Wenn eine ausgleichspflichtige Person

- der ausgleichsberechtigten Person gegenüber zum Unterhalt verpflichtet ist,
- dieser Unterhalt zahlt und
- die ausgleichsberechtigte Person aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistungen erhalten kann,

wird die Kürzung des Ruhegehalts auf Antrag vorübergehend ausgesetzt.

Die Kürzung wird in Höhe des Unterhaltsanspruchs ausgesetzt. Höchstens jedoch in

Höhe der Differenz der beiderseitigen Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten, aus denen Sie eine laufende Versorgung beziehen.

Über den Antrag entscheidet das zuständige Familiengericht.

Liegt eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, ist die Kürzung der Versorgungsbezüge wieder aufzunehmen.

Sie sind verpflichtet, die ppa entsprechend zu unterrichten.

8.2 Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35, 36 VersAusglG)

Die Kürzung des Ruhegehalts wird auf Antrag ganz oder teilweise vorübergehend angepasst, wenn

- die Entscheidung über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht nach dem VersAusglG ergangen ist, und
- Sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht noch keine Leistung beziehen können und
- Sie wegen Dienstunfähigkeit, einer besonderen Altersgrenze oder auf Antrag nach § 39 Landesbeamtengesetz in den Ruhestand getreten sind bzw. versetzt wurden.

Die Kürzung ist höchstens in Höhe der Ausgleichswerte aus denjenigen Anrechten im Sinne des § 32 VersAusglG auszusetzen, aus denen Sie keine Leistung beziehen können.

Antragsberechtigt ist die ausgleichspflichtige Person.

Über den Antrag entscheidet die Kommunale Versorgungskasse der ppa als die Versorgung auszahlende Stelle.

Sie sind verpflichtet die Kommunale Versorgungskasse der ppa zeitnah zu unterrichten, sobald Sie aus einem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht eine



Leistung im Sinne des § 35 Abs.1 VersAusglG beziehen können.

Bitte beantragen Sie die Rente bei dem für Sie zuständigen Rententräger ca. fünf Monate bevor Sie die Altersgrenze erreichen.

8.3 Tod der ausgleichsberechtigten Person (§§ 37, 38 VersAusglG)

Die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Person werden auf Antrag nicht länger gekürzt, wenn

- die ausgleichsberechtigte Person verstirbt und diese
- die Versorgung aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht nicht länger als 36 Monate bezogen hat.

Nur die ausgleichspflichtige Person darf diesen Antrag stellen; nicht deren Hinterbliebene. Die Anpassung endet mit dem Tod der ausgleichspflichtigen Person.

Hat die ausgleichspflichtige Person vor ihrem Tod erneut geheiratet bzw. eine erneute Lebenspartnerschaft begründet, werden etwaige Hinterbliebenenbezüge anteilig um den Versorgungsausgleich gekürzt.

Über den Antrag entscheidet die ppa.

9. Änderungen nach Rechtskraft der Scheidung

9.1 Beamtenrechtliche und persönliche Änderungen

9.1.1 Beförderung

Wenn Sie nach dem Ende der gesetzlichen Ehezeit befördert werden, hat dies als „nacheheliche“ Änderung keinen Einfluss auf den Versorgungsausgleich und auf die Berechnungsgrundlagen für den späteren Kürzungsbetrag.

9.1.2 Erneute Eheschließung bzw. Verpartnerung

Durch eine erneute Eheschließung wird die Entscheidung über den Versorgungsausgleich

nicht berührt. Auch wenn die geschiedenen Ehegatten einander wieder geheiratet haben, sind die Hinterbliebenenbezüge zu kürzen. Heiratet die ausgleichspflichtige Person erneut, gelten die Ausführungen zu **Tz. 5**. Für den Fall, dass eine erneute Lebenspartnerschaft begründet wird, gelten die Ausführungen entsprechend.

9.1.3 Versetzung zu einem anderen Dienstherrn

Wenn Sie zu einem anderen Dienstherrn versetzt werden, ist dieser verpflichtet Ihre Versorgungsbezüge später zu kürzen.

9.1.4 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis und Nachversicherung

Sollten Sie aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden und nachversichert werden, geht der Versorgungsausgleich auf den Rententräger über; d.h. Ihre spätere Rente wird um den Versorgungsausgleich gekürzt.

9.2 Abänderung von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch das Familiengericht (§§ 51, 52 VersAusglG in Verbindung mit den §§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG))

Unter bestimmten Voraussetzungen entscheidet das Familiengericht **auf Antrag** erneut über den Versorgungsausgleich. Antragsberechtigt sind die geschiedenen Ehegatten, deren Hinterbliebene und die Versorgungsträger.



Der Antrag ist frühestens **ein Jahr** vor dem Zeitpunkt zulässig, ab dem ein Ehegatte voraussichtlich eine laufende Versorgung aus dem abzuändernden Anrecht bezieht oder dies aufgrund der Abänderung zu erwarten ist. Sollten Sie eine Abänderung in Erwägung ziehen, erteilt die ppa Ihnen auf Wunsch vorab eine informatorische Neuberechnung Ihrer ehezeitlichen Versorgungsanrechte.

10. Hinweise

Dieses Merkblatt ist nur zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Sollten Sie nach Durchsicht des Merkblattes Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Personalnummer zuständigen Sachbearbeiter der Kommunalen Versorgungskasse der Pfälzischen Pensions Anstalt (ppa).

Bei telefonischen oder schriftlichen Anfragen geben Sie bitte immer Ihre **Personalnummer** an.

Zu nachstehenden Leistungen stehen weitere Informationen zur Verfügung, die Sie im Bedarfsfalle bei der Kommunalen Versorgungskasse der ppa anfordern können

- Merkblatt Versorgungsausgleich
- Merkblatt zu den Ruhensvorschriften nach dem LBeamtVG (§§ 73 bis 75 LBeamtVG),
- Merkblatt zu den Zuschlägen für Kindererziehungs- und Pflegezeiten